### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen KAC Tischtennis.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (4) Als Zweigverein des Klagenfurter Athletiksport-Club (KAC), ZVRNr.: 378462536, verpflichtet sich der Verein
  - die Pflichten eines Zweigvereins nach den Statuten des Dachvereins ordnungsgemäß und gewissenhaft zu erfüllen
  - die Statutenbestimmungen des Dachvereins über seine Zweigvereine umzusetzen

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tischtennissportes.
- (2) Die Tätigkeit wird im Dienste der Volksgesundheit betrieben und ist
  - nicht auf Gewinn gerichtet
  - frei von jeder parteipolitischen Tendenz
  - gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung

## § 3 Maßnahmen/Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Erreichung des Vereinszwecks wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt
  - Regelmäßiger Trainingsbetrieb
  - Teilnahme an Veranstaltungen/Meisterschaften des Kärntner Tischtennisverbandes (KTTV), des Österreichischen Tischtennisverbandes (ÖTTV), des Dachverbandes bzw. von anderen Organisationen
  - Durchführung von vereinsinternen Wettkämpfen/Meisterschaften
  - Austragung von Veranstaltungen für den KTTV, den ÖTTV, den Dachverband bzw. für andere Organisationen
  - Aus-/Fortbildung von Vereinsmitgliedern
  - Förderung von Vereinsmitgliedern
- (2) Die materiellen Mittel zur Finanzierung der in Abs. 1 aufgezählten Maßnahmen werden durch
  - Beitrittsgebühren
  - Beiträge der Mitglieder
  - Selbstbehalte der Mitglieder
  - Werbeeinnahmen
  - Spenden und Förderungen
  - Zuschüsse des Dachvereins
  - Sonstige Zuwendungen
  - Sportlerablösen
  - Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen
  - Einnahmen im Rahmen von Veranstaltungen (Buffet, Nenngelder etc.)

bereitgestellt.

## § 4 Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft ist sowohl für natürliche als auch für juristische Personen möglich. Mit der Mitgliedschaft zum Zweigverein wird die Mitgliedschaft zum Hauptverein erworben.
- (2) Die Mitglieder im Verein gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder.
- (3) Durch die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft für besonders verdiente Mitglieder verliehen werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre die bei keinem anderen Verein des KTTV als ordentliches Mitglied im Sinnes dieses Status gemeldet sind, und die über keine aufrechte Spielberechtigung eines anderen Vereins des KTTV verfügen. Sie genießen
  - das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung;
  - das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
  - das Recht der Benutzung der Vereinsräume und Übungsplätze nach den Vorgaben des Sportkoordinators;
  - das Recht der Benutzung der Vereinsmaterialien nach den Vorgaben des Sportkoordinators
- (5) Jugendliche sind natürliche Personen unter 18 Jahren, die bei keinem anderen Verein des KTTV als Mitglied im Sinnes dieses Status gemeldet sind, und die über keine aufrechte Spielberechtigung eines anderen Vereins des KTTV/ÖTTV verfügen. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der für die Mitgliedsbeiträge haftet, aufgenommen werden. Sie genießen
  - das Recht der Benutzung der Vereinsräume und Übungsplätze nach den Vorgaben des Sportkoordinators;
  - das Recht der Benutzung der Vereinsmaterialien nach den Vorgaben des Sportkoordinators
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen über und unter 18 Jahren, die die Voraussetzungen der Abs. 4 und 5 nicht erfüllen. Sie genießen
  - das Recht der Benutzung der Vereinsräume und Übungsplätze nach den Vorgaben des Sportkoordinators, soweit diese nicht durch ordentliche Mitglieder bzw. Jugendliche ausgelastet sind
  - das Recht der Benutzung der Vereinsmaterialien nach den Vorgaben des Sportkoordinators, soweit diese nicht durch ordentliche Mitglieder bzw. Jugendliche ausgelastet sind
- (7) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein in außerordentlicher Weise unterstützen. Sie genießen die gleichen Rechte wie außerordentliche Mitglieder.
- (8) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, deren Status gem. Abs. 3 durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird. Sie genießen die gleichen Rechte wie außerordentliche Mitglieder. Sie sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (9) Sollte ein Mitglied gem. Abs. 6 die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach Abs. 4 oder Abs. 5 im Nachhinein erfüllen, so kann das Mitglied um Umwandlung seines Mitgliedstatus beim Vorstand ansuchen.
  - Der Vorstand entscheidet mittels einfacher Mehrheit, der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4 7 entscheidet der Vorstand mittels einfacher Mehrheit.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - den Tod bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - freiwilligen Austritt
  - Streichung
  - Ausschluss
  - Aberkennung bei Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit, jedoch nicht rückwirkend, erfolgen.

  Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber, vor allem hinsichtlich der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und Selbstbehalte.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und offener Selbstbehalte bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge und offener Selbstbehalte bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - grobes Vergehen gegen das Statut, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins;
  - bei aufrechter Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 4, 5, 6, 8 in diesem Verein der Beginn einer Mitgliedschaft im Sinne dieses Status in einem anderen Verein des KTTV / ÖTTV;
  - das nachträgliche Hervorkommen von Falschangaben, insbesondere zu aufrechten Vereinsmitgliedschaften zu anderen Vereinen des KTTV bzw. zu aufrechten Spielberechtigungen für Vereine des KTTV, im Rahmen des Antrages zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Jedem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, binnen 14 Tagen die Berufung gegen den Ausschluss an das Schiedsgericht zu ergreifen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts darf das ausgeschlossene Mitglied an keinen Veranstaltungen des Vereins gem. § 3 Abs. 1 teilnehmen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden k\u00f6nnte.
  Sie haben die Vereinssatzung und die Beschl\u00fcsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur p\u00fcnktlichen Zahlung der Beitrittsgeb\u00fchr, der Mitgliedsbeitr\u00e4ge und der Selbstbehalte verpflichtet.
- (2) Die Beiträge sind für das laufende Kalenderjahr im Vorhinein zu entrichten. Vor der vollen Bezahlung der Beiträge kann das Mitglied weder an der vereinseigenen sportlichen Betätigung teilnehmen, noch irgendwelche Rechte als Mitglied im Sinne des §§ 4 und 9 ausüben.
- (3) Zusätzlich zu den in § 4 festgelegten Rechten ist jedes Mitglied berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach den §§ 4 und 9 Abs. 8.

## § 8 Vereinsorgane/Prüfer

- (1) Organe des Vereins sind:
  - Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Willensbildung gem. § 5 Abs.1 VerG
  - Vorstand als Leitungsorgan gem. § 5 Abs. 1 VerG
  - 2 Rechnungsprüfer zur Kontrolle der finanziellen Gebarung gem. § 5 Abs. 5 VerG
  - Schiedsgericht gem. § 14

# § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet
  - auf Beschluss des Vorstandes, wobei einfache Mehrheit genügt,
  - auf Beschluss der Vollversammlung
  - nach schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 VerG
  - auf Verlangen der Rechnungsprüfer gem. § 21 Abs. 5 VerG
  - nach Einberufung durch die Rechnungsprüfer im Falle des § 11 Abs. 4

statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen dazu haben schriftlich, per E-Mail oder Messaging-Dienst an die dem Verein bekannt gegebenen Kontaktadressen zu erfolgen
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied gem. § 4 Abs. 4 gestellt werden und sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, sonst das an Jahren älteste Mitglied, das ein Stimmrecht gem. Abs. 8 innehat.

- (6) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen als Mitglieder nehmen ihr Teilnahmerecht durch Vertreter/innen wahr. Dies sind entweder organschaftliche Vertreter (die als Vertreter der juristischen Person durch eine Kopie eines Auszugs aus dem Zentralen Vereinsregister, des Firmenbuchs oder ähnliche Urkunden ausgewiesen sind) oder gewillkürte Vertreter (die sich durch eine entsprechend der Vertretungsregelung des jeweiligen Mitglieds unterfertigte schriftliche Vollmacht ausweisen, die entweder auf die Vertretung in der konkreten Generalversammlung oder auf die Vertretung in Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beim Verein allgemein lautet).
- (8) Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4 dieses Statuts, die alle offenen Beiträge sowie Selbstbehalte ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (10)Ist die Beschlussfähigkeit zum festgesetzten Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde nach dem ursprünglich festgesetzten Termin eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (11)Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

# § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 Abs. 1 sowie der Rechnungsprüfer
  - Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
  - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Änderung dieses Status
  - Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Zweigvereins gem. § 16 Abs. 1
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen und rechtzeitig eingereichte Anträge
  - Ehrung von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenpräsidenten

#### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan gem. § 5 Abs. 1 VerG und besteht mindestens aus
  - dem Obmann
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
  - dem Vertreter des Dachvereins, sofern kein Vorstandsmitglied dieses Vereins im Vorstand des Dachvereins vertreten ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Funktionsdauer beträgt 3 Jahre. Sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (4) Fällt der Vorstand, ohne Selbstergänzung durch Kooptierung, überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
  Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Schriftführer vertritt den Obmann im Falle seiner Abwesenheit. Sollte auch dieser verhindert sein, vertritt der Kassier.
- (6) Der Vorstand tagt regelmäßig und wird vom Obmann einberufen, der auch den Vorsitz führt. Bei Verhinderung des Obmanns richtet sich die Vertretungsreihenfolge nach Abs. 5. Der Vorstand ist inbesonders einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Umlaufbeschlüsse per eMail, postalisch oder über sonstige schriftliche Kommunikationskanäle sind, bei entsprechender Dokumentation, zulässig.

  Die Vorgaben des Abs. 9 gelten auch in diesem Falle.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes bzw. dessen Vertreters nach Abs.5 den Ausschlag. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
- (10) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mietgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- (11) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan gem. § 5 Abs. 1 VerG, ihm obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die durch die Satzung keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Laufende Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vornahme notwendiger Kooptierungen
  - Beschluss über die allfällige Anstellung von Personen, wenn der Vorstand dies für die Umsetzung der in § 2 beschriebenen Vereinsziele und Aufgaben für notwendig erachtet
  - Beschluss von Richtlinien bezüglich allfälliger Aufwandsentschädigungen und Reisespesen für Vereinsfunktionär/innen
  - Bestellung von Arbeitsgruppen, die an der Umsetzung der in § 2 und § 3 beschriebenen Vereinsziele und Aufgaben mitwirken

### § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist Vorsitzender des Vorstandes, er vertritt den Verein nach außen selbständig gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Bei Verhinderung des Obmanns vertritt der Schriftführer gemeinsam mit dem Kassier den Verein nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachung des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

  Bei Verhinderung des Obmanns vertritt der Kassier gemeinsam mit dem Schriftführer den Verein nach außen.

### § 14 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung gem. § 8 VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4. dieses Status
- (3) Ein Schiedsrichter wird von jenem Mitglied nominiert, welches das Schiedsgericht anruft. Das zweite Mitglied wird vom Streitgegner, in Disziplinarsachen vom Obmann, genannt. Die beiden nominierten Schiedsrichter einigen sich auf einen Schiedsgerichtsobmann. Kann keine Einigung über den Schiedsgerichtsobmann erzielt werden, so entscheidet das Los zwischen den beiden von den Beisitzern genannten Kandidaten.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei notwendiger Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Sein Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vereinsorganes, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist, sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsbücher und Belege des Vereins. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße sowie sparsame Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
  - Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Vorstand ist über jede erfolgte Kontrolle und über das Ergebnis derselben schriftlich zu informieren.
- (3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts von Vorstandsmitgliedern gelten sinngemäß für die Rechnungsprüfer.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie werden demnach auch zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen einem oder beiden Rechnungsprüfern und dem Verein sind an die einstimmige Genehmigung des Vorstandes gebunden.

### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist einer von der, die Auflösung beschließenden Vollversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vorstand oder von einem durch die Mitgliederversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.

#### **GENDER HINWEIS:**

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich diesen Statuten gleichmäßig angesprochen fühlen.